

CHLOR SCHNELL 60 / CHLOR SCHOCK 60

Vorige Aufarbeitung : 25/10/2015

Überarbeitet am : 08/02/2018

ABSCHNITT 1 – BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifikator

Handelsname : CHLOR-SCHNELL 60 / CHLOR SCHOCK 60
andere Namen : Natrium-Dichlorisocyanurat-Dihydrat, Natrium-Dihydrat Troclosene
Registrierungsnummer REACH : Nicht anwendbar (Biozidsubstanz)
CAS N° : 51580-86-0
EG N° : 220-767-7

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendung : Sckock-Anti-Algenmittel zur Schwimmbadwasser-Aufbereitung

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma : **MAREVA PISCINES ET FILTRATION**
Adresse : Z.I. du bois de Leuze -25 Av Marie CURIE
13 310 SAINT MARTIN DE CRAU - France
Tel. / Fax : +33 (0)4.90.47.47.90 / +33 (0)4.90.47.95.07
E-mailadresse : tech@mareva.fr

Für die Schweiz : sich auf den Abschnitt 16.2 beziehen

1.4. Notrufnummer

FRANKREICH :	+33 (0)1.45.42.59.59	ORFILA (INRS)
	+33 (0)4.91.75.25.25	Centre Anti-Poisons de MARSEILLE
DEUTSCHLAND :	030.19240	Giftnotruf BERLIN
SCHWEIZ :	145	STIZ Zürich
ÖSTERREICH :	01 406 43 43	Vergiftungsinformationszentrale

ABSCHNITT 2 - MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute orale Toxizität	Katégorie 4	H302
Schwere Augenschädigung/Augenreizung	Katégorie 2	H319
STOT – Spezifische Zielorgan-Toxizität (atemwegsreizend)	Katégorie 3	H335
Akut gewässergefährdend	Katégorie 1	H410

EUH031

Für den kompletten Text der in diesem Abschnitt erwähnten H- Sätze : Abschnitt 16 sehen

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder Richtlinie 1999/45/EG

Gesundheitsschädlich (Xn)	R22
Reizend (Xi)	R36/37
Umweltgefährlich (N)	R50/53

Für den kompletten Text der in diesem Abschnitt erwähnten R- Sätze : Abschnitt 16 sehen

Wichtigste schädliche Wirkungen :

Unten fettgedruckt im Kennzeichnungsteil erwähnt

CHLOR SCHNELL 60 / CHLOR SCHOCK 60

Vorige Aufarbeitung : 25/10/2015

Überarbeitet am : 08/02/2018

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenpiktogramme



Signalwort

Achtung

Gefahrenhinweise

- H302 **Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.**
H319 **Verursacht schwere Augenreizung.**
H335 **Kann die Atemwege reizen.**
H410 **Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.**
EUH031 **Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase**
EUH206 **Achtung! Nicht zusammen mit anderen Produkten verwenden, da gefährliche Gase (Chlor) freigesetzt werden können.**

Gefahrenhinweise

- P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P264 Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.
P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.
P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P301 + P312 BEI VERSCHLUCKEN: Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
P501 **Inhalt / Behälter in einem Behandlungszentrum (Wertstoffhof) zuführen gemäß lokalen / regionalen / internationalen Vorschriften**

2.3. Sonstige Gefahren

PBT : Keine Angaben
vPvB : Keine Angaben

ABSCHNITT 3 - ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1. Stoffe

Chemische Bezeichnung	CAS-Nummer	EG-Nummer	REACH Registrierungsnr.	Konzentration
Natrium-Dichlorisocyanurat-Dihydrat	51580-86-0	220-767-7	nicht anwendbar (Biozid)	> 98 %

Die Stoffe ohne Angaben sind Verunreinigungen, nicht gefährlich.

CHLOR SCHNELL 60 / CHLOR SCHOCK 60

Vorige Aufarbeitung : 25/10/2015

Überarbeitet am : 08/02/2018

ABSCHNITT 4 – ERSTE-HILFE- MASSNAHMEN

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Nach Einatmen :* Reichlich Frischluftzufuhr und Sauerstoff geben, falls notwendig.
Arzt aufsuchen
- Nach Verschlucken :* Mund ausspülen und Wasser trinken lassen (nur bei Bewusstsein).
Kein Erbrechen auslösen
Sofort Arzt oder Giftnotruf anrufen
- Nach Hautkontakt :* Verschmutzte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen.
Sofort und während 15 Minuten mit klarem Wasser reichlich ausspülen
Verschmutzte Kleidung reinigen
Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen
- Nach Augenkontakt :* : Augen bei geöffnetem Lidspalt 15 Minuten unter fließendem Wasser abspülen
Sofort Arzt oder Giftnotruf anrufen

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

- Nach Einatmen :* Einatmen des Produkts ist zu vermeiden, da die Inhalation tödlich sein könnte
Symptome: Husten, Atemnot, Schmerzen.
- Nach Hautkontakt :* Hautkontakt vermeiden. Kann Verbrennungen auf der feuchten Haut verursachen,
wenn das Produkt nicht schnell entfernt wird.
Symptome: Reizung und Ätzwirkung, Schmerzen
- Nach Augenkontakt :* Augenkontakt vermeiden, kann zu irreversiblen Schäden führen.
- Nach Verschlucken :* Schädlich nach Verschlucken

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Haut, Augen und Atemkrankheiten anfällige Personen können erhöhtes Risiko für Allergien oder Reizwirkung auf das Produkt haben.
Ausgesetzte Personen sollten eine ärztliche Behandlung erhalten.

ABSCHNITT 5 – MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Feuersitz absondern und große Mengen Wasser verwenden.

Ungeeignete Löschmittel Pulverlöscher auf Ammoniumbasis oder Halogenagenten

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Das Produkt entwickelt in der Brandhitze schädliche Sauerstoffgase (Wasserstoffoxid, Nitratoxid
Zersetzung ohne sichtbare Flamme
Das feuchte Produkt kann explosives Gas entwickeln (Stickstofftrichlorid)

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

- Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.
- Persönlicher Vollschutzanzug tragen
- Wenn das Feuer ein Teil der Big Bags, Container oder Eimer betrifft, diese beseitigen und in einen gut belüfteten Ort stellen.
- Löschwasser sammeln und nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

CHLOR SCHNELL 60 / CHLOR SCHOCK 60

Vorige Aufarbeitung : 25/10/2015

Überarbeitet am : 08/02/2018

ABSCHNITT 6 – MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

- Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden
- Persönliche Schutzausrüstung tragen
- Atmungsgerät falls ungenügender Sauerstoff bei wichtigen Ausdünstungen tragen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

- Freisetzung in die Umwelt vermeiden
- Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen
- Wasserverseuchung bei den zuständigen Behörden melden.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

- Das Produkt in angepassten, geschlossenen und beschrifteten Gefäßen aufnehmen.
- Die verunreinigte Stelle mit viel Wasser säubern.
- Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften
- Kontaminiertes Material laut Abschnitt 13 entsorgen

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Kapitel 8. für persönliche Schutzausrüstung
Siehe Kapitel 13. Hinweise zur Entsorgung.

ABSCHNITT 7 – HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Behälter gut verschlossen und trocken lagern.
- Handhaben in gut belüfteten Räumen.
- Nicht mit anderen Chemikalien mischen. Von unverträglichen Produkten fernhalten (Säuren, Brennstoffe oder Oxidationsmittel)
- Kein Wasser in das Produkt einfügen; immer viel Wasser zufügen.
- Staubbildung vermeiden. Bei Handhabung von größeren Mengen sollte ein Luftförderungssystem vorhergesehen werden.
- Nicht überheizen, um eine thermische Zersetzung zu vermeiden.
- Haut- und Augenkontakt vermeiden.
- Abseits der Nahrungsmittel und Getränke einschließlich dieser für Tiere aufbewahren.
- Die Hände nach jeder Handhabung waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerung In der Originalverpackung kühl und geschlossen in einem gelüfteten Raum halten.
Fern von Feuchtigkeit und Sonnenbestrahlung lagern.
Temperaturen >50 °C vermeiden.
Von unverträglichen Produkten fernhalten (Säure, Brennstoffe, oder Oxidationsmittel ...)

Verpackungsmaterial : Passendes Material: Keine Angaben
Nicht passendes Material: Keine Angaben

7.3. Spezifische Endanwendungen

Zur Behandlung von Schwimmbadwasser verwendet. Nicht zusammen mit anderen Chemikalien mischen, da gefährliche Reaktionen entstehen können.

CHLOR SCHNELL 60 / CHLOR SCHOCK 60

Vorige Aufarbeitung : 25/10/2015

Überarbeitet am : 08/02/2018

ABSCHNITT 8 – BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1. Zu überwachende Parameter

Begrenzung der Exposition : Mak-Werte

	VME
Frankreich:	1,5 mg/m ³
Andere Länder:	TLV (US) = 1,5 mg/m ³

Keine sondern VLEP, aber anwendung Chlor VLEP

Derived No Effect Level (DNEL) und Predicted No Effect Concentration (PNEC)

Keine Daten

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Maßnahmen

Siehe Schutzmaßnahmen Abschnitt 7

Persönliche Schutzausrüstung

Atemschutz : Bei unzureichender Belüftung und/oder wenn die Konzentrationen höher als die Aussetzungsgrenzen sind, muss ein passendes und genehmigtes Atemgerät getragen werden.

Handschutz : Für die Chemikalien angepasste Handschuhe tragen.
Durchbruchzeiten, Permeationsraten, die vom Lieferanten gegeben sind, in Betracht ziehen.
Laut Erfahrung können Nitril Handschuhe 0,11mm dick, Dauer 6 Std., benutzt werden.

Augenschutz : Dichtschießende Schutzbrille

Haut- und Körperschutz Geeignete Schutzkleidung tragen.

Hygienemaßnahmen : Sich versichern, dass sich Dusche und Augenspüler in Arbeitsplatznähe befinden.

Überwachung der Exposition verbunden mit dem Umweltschutz

Siehe Abschnitt 6.2

ABSCHNITT 9 – PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Form :	Granulat	Brandfördernde Eigenschaften:	nicht brandfördernd
Farbe :	Weiß	Dampfdruck	nicht anwendbar
Geruch :	Chlor	Schüttdichte:	1,95
pH bei 25 °C :	6,1 – 7,0	Spulendichte:	900 – 1000 kg/m ³
Gefrierpunkt :	Keine Angaben	Löslichkeit:	285 g/l Wasser bei 25 °C
Siedepunkt :	Keine Angaben	Koeff Sharing	keine Angaben
Flammpunkt :	Keine Angaben	n-Octanol / Wasser:	keine Angaben
Verdampfungsmenge :	Keine Angaben	T° Selbstentzündung:	keine Angaben
Entzündlichkeit :	nicht entzündlich	T° Zersetzung:	240 – 250 °C
Explosionsgefahr :	nicht explosiv	Viskosität:	nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

Molekulargewicht: 255,98 g/mol

CHLOR SCHNELL 60 / CHLOR SCHOCK 60

Vorige Aufarbeitung : 25/10/2015

Überarbeitet am : 08/02/2018

ABSCHNITT 10 – STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität

- Das feuchte Produkt kann Stickstofftrichlorid (explosives Gas) erzeugen.
- Kontakt mit organischen Oxidationsmitteln vermeiden

10.2. Chemische Stabilität

- Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Handhabung (Abschnitt 7)

10.3 . Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

- Mögliche Entzündung und die Bildung von Gas oder Dämpfen mit brennbaren oder organischen Substanzen.
- Risiko von Explosion-und / oder Bildung von giftigen Gasen mit Ammoniak, Harnstoff, ammoniumhaltigen Stoffen, Säuren und Basen.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

- Wärme ($T^{\circ} > 50^{\circ} \text{C}$) und Feuchtigkeit
- Kontakt mit unverträglichen Produkten

10.5. Unverträgliche Materialien

- Nicht in Kontakt (auch nicht in der Nähe) mit Natriumhypochlorit (Bleichlauge) oder Kalziumhypochlorit (Explosionsgefahr) setzen.
- Säure (Chlorgas Entwicklung).
- Organische Stoffe, Öl, Fett: Brandgefahr.
- Alkalische Materialien wie Na_2CO_3 in Gegenwart von Feuchtigkeit : Risiko von heftigen Reaktionen und Feuer.
- Ammoniak, Ammoniumsalz, Harnstoff und alle gleichartigen Verbindungen, die Stickstoff enthalten : Risiko von Stickstofftrichlorid-Bildung.
- Alkohole, Ether, Biarnstoff, und Lösungsmittel wie Toluol, Xylol,
- Reduktionsmittel.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

- Stickstofftrichlorid, Chlor, Blausäure, Chlorcyan, Stickoxiden und Phosgen.
- Andere Zersetzungsprodukte, die ein Risiko aufweisen, können sich freisetzen

ABSCHNITT 11 – TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

<i>Einatmen</i>	LC50 > 6,55 mg/m ³ (1 Std. ; Ratte)
<i>Oral</i>	LD50 = 1420-1670 mg/kg (Ratte)
<i>Haut</i>	LD50 > 3160 mg / kg (40% ige wässrige Lösung; Kaninchen)

⇒ der Stoff ist gesundheitsschädlich nach Verschlucken.

11.2. Hautkorrosion/ Hautreizung

Leichte Reizung: Rötung, Dermatitis.

11.3. Schwere Augenschäden/Augenreizung

Schwere Augenschädigung: schwere tiefe Verbrennungen, Verlust der Sehkraft.

11.4. Atmungs- oder Hautsensibilisierung

Keine Informationen verfügbar.

CHLOR SCHNELL 60 / CHLOR SCHOCK 60

Vorige Aufarbeitung : 25/10/2015

Überarbeitet am : 08/02/2018

11.5. Keimzellmutagenität

Der Stoff ist nicht als mutagen eingestuft.

11.6. Krebs erzeugende Wirkung

Der Stoff ist nicht als krebserzeugend eingestuft.

11.7. Fortpflanzung Toxizität

Der Stoff ist nicht als reproduktionstoxisch eingestuft.

11.8. Spezifische Toxizität für gewisse Zielorgane - einmalige Aussetzung

Kann die Atemwege reizen: der Stoff ist STOT SE Kategorie 3 eingestuft.

11.9. Spezifische Toxizität für gewisse Zielorgane - wiederholte Aussetzung

Keine Angaben

11.10. Weitere Hinweise

Keine Angaben

ABSCHNITT 12 – UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1. Toxizität

Name des Produkts / Mischung		Dauer	Werte	Gattung
Troclosennatrium	Fisch	96 Std.	LC50 = 0,25 mg/l	Oncorhynchus mykiss
Dihydrat	Wasserwirbellose	48 Std.	EC50 = 0,28 mg/l	Daphnia magna

=> Der Stoff ist sehr giftig für Wasserorganismen

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Das Produkt ist in der Umwelt instabil, da das verfügbare Chlor sich schnell reduziert. Die Hydrolyse erfolgt in wenigen Minuten. Keines der Hydrolyse-Produkte ist dauerhaft.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Die Hydrolyse erfolgt in wenigen Minuten und bildet Cyanursäure und halogenierte Verbindungen, alle sind biologisch abbaubar. Das Produkt baut sich sehr rasch ab, und wird nicht als Bioakkumulation betrachtet.

12.4. Mobilität im Boden

Keine Angaben

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine verfügbaren Daten

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Langfristige schädliche Wirkungen in Gewässern.

CHLOR SCHNELL 60 / CHLOR SCHOCK 60

Vorige Aufarbeitung : 25/10/2015

Überarbeitet am : 08/02/2018

ABSCHNITT 13 – HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

- Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.
- Boden und Wasser nicht verunreinigen (nicht in Abwasser gelangen lassen).
- Entsorgung nicht in der Umwelt vornehmen.
- Mehrmals die Verpackung vor Entsorgung ausspülen. Spülwasser ins Schwimmbad zurückgießen.

ABSCHNITT 14 – ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1. UN-Nummer:

ADR, IMDG : 3077

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

Umweltgefährdender Stoff, fest, N.O.S. (Natriumdichlor-s-triazintrion-dihydrat)

14.3. Transportgefahrenklasse:

ADR, IMDG : 9

14.4. Verpackungsgruppe:

ADR, IMDG : III

14.5. Umweltgefahren:

Ja

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:

Keine Angaben

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code :

Keine Angaben

Weitere Informationen:

Tunnelcode (ADR): E

Begrenzte Mengen: LQ = 5 L / 30 kg

Sondervorschrift 375: diese Stoffe unterliegen, wenn sie in Einzelverpackungen oder zusammengesetzten Verpackungen mit [...] einer Nettomasse von höchstens 5 kg fester Stoffe je Einzel- oder Innenverpackung befördert, nicht den übrigen Vorschriften des ADR, vorausgesetzt, die Verpackungen entsprechen den allgemeinen Vorschriften der Unterabschnitte 4.1.1.1, 4.1. 1.2 und 4.1.1.4 bis 4.1.1.8.

CHLOR SCHNELL 60 / CHLOR SCHOCK 60

Vorige Aufarbeitung : 25/10/2015

Überarbeitet am : 08/02/2018

ABSCHNITT 15 – RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 . Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Richtlinie 2008/98 / EG über Abfälle:

zutreffend

Richtlinie 2012/18/EU über schwere Unfälle:

zutreffend, IKSE = 4510

Verordnung (EU) Nr 649/2012 - Export und Import von gefährlichen Chemikalien:

zutreffend

Deutschland : N° Produktnummer: 2007142
Registriernummer: N-42970, N-28048, N-42969

Schweiz AN : CHZN 1524

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Bewertung.

ABSCHNITT 16 – SONSTIGE ANGABEN

16.1. Relevante Sätze aus Abschnitt 2 & 3

- R22 Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.
- R31 Entwickelt bei Berührung mit Säure sehr giftige Gase.
- R36 Reizt die Augen.
- R37 Reizt die Atmungsorgane.
- R50/53 Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

16.2. Einzelheiten über die Schweizerische Vertriebsfirma

Firma : MAREVA AG
Adresse : St. Alban-Vorstadt 102- PF 253
CH-4009 BASEL
Tel. / Fax : 0041.(0)613226922 / 0041.(0)613226923
E-mailadresse : tech@mareva.fr

16.3. Sonstige Angaben

Version: 2.2

Diese Version ersetzt alle Versionen, die zu einem früheren Zeitpunkt veröffentlicht worden sind.

Die Angaben über dieses Produkt stützen sich zum Zeitpunkt der Aufarbeitung dieses Dokuments auf unsere Kenntnisse, auf die Lieferantendaten und die gültigen Gesetze, Vorschriften und Richtlinien.

Dieses Sicherheitsdatenblatt betrifft dieses spezifisch bezeichnete Produkt.

Siehe Gebrauchsanweisung auf den Produktetiketten oder technischen Blättern Ihres Fachhändlers.